

## Der Sprengel von Merseburg und seine Grafschaften.

Von Franz Winter.

Als Kaiser Otto der Große das Erzbisthum Magdeburg ins Leben rief, bestimmte er zugleich 968, daß vom Erzbischof Adalbert drei Bischöfe sollten ordinirt werden: einer für Merseburg, der zweite für Zeitz, der dritte für Meissen. Zugleich ließ er an die drei Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther den Befehl ergehen, dem Erzbischof bei dieser Einsetzung der Bischöfe und der damit verbundenen Organisation der Diöcesen keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen, vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß der Besitz der Bischöfe sich erweitere. Diese letztere Bestimmung hat offenbar nicht den Sinn, daß die Markgrafen für die Erweiterung des Sprengels der Bischöfe sorgen sollten; das war vielmehr die Sache des Erzbischofs von Magdeburg, ihnen ihre Sprengel anzuweisen. Vielmehr sollte damit nur auf eine angemessene Dotirung der Bisthümer hingewiesen werden, wie wir denn auch wirklich in den kaiserlichen Urkunden diese und andere Markgrafen als Fürsprecher für die Erweiterung des Besitzes der Bisthümer eintreten sehen<sup>1</sup>.

Es ist nun Brauch geworden anzunehmen, daß die Ausdehnung je eines Bischofssprengels und eine Markgrafschaft zusammengefallen seien, und es ist dies eine sehr nahe liegende Vermuthung, wengleich aus den Worten der Urkunde nichts

---

<sup>1</sup> Gerßdorf, cod. dipl. Saxoniae II, 1. 10.